

(No. 1578.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten Januar 1835, betreffend das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft auf Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln.

Auf den Vortrag der unter Meines Sohnes des Kronprinzen Königl. Hoheit Vorsth angeordneten Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten bestimme Ich, über das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln Nachstehendes:

- 1) Ist der Fall einer solchen Zerstückelung oder Verringerung, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust der Ritterguts-Eigenschaft zur Folge hat, eingetreten, so soll, nachdem zuvörderst die Besitzer des Gutes von dem Landrath des betreffenden Kreises zur Erklärung aufgefordert und mit ihren etwanigen Einwendungen gegen die Löschung gehört worden, deshalb das Gutachten der auf dem Kreistage, in der Altmark und Niederlausitz aber, wegen der eigenthümlichen Verfassung dieser Landestheile, der auf dem Kommunal-Landtage versammelten Ritterschaft erfordert werden.
- 2) Demnächst hat der Landrath unter Beifügung der aufgenommenen Verhandlung an den Ober-Präsidenten zu berichten, beziehungsweise der Kommunal-Landtag demselben sein Gutachten einzureichen, worauf letzterer die Sache dem Minister des Innern und der Polizei zur Entscheidung vorlegt.
- 3) Wird für die Löschung entschieden, so ist von dem Landrath auf dem Kreistage in die Matrikel unter Anführung der betreffenden Verfügung des Ministers des Innern und der Polizei die Bemerkung einzutragen, daß das Gut gelöscht worden, auch darüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen.

Ich beauftrage das Staatsministerium diese Bestimmung durch die Geseß-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11ten Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.